

# Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck

## Baumaßnahme: Neubau der B 209 Ortsumgehung Schwarzenbek, 3. Bauabschnitt

### Vermessungstechnische Vorarbeiten, Bestandsaufnahme (Kartierung) für den Landschaftspflegerischen Begleitplan und Bodenuntersuchungen auf Grundstücken gem. § 16 a Bundesfernstraßengesetz

Die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung – beabsichtigt den Bau der Bundesstraße B 209 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 15.03.2021 bis zum 31.12.2022 Vorarbeiten durchzuführen, und zwar:

#### Vermessungsarbeiten:

- Ab dem 15.03.2021 Betreten der Grundstücke zur Durchführung von
  - Überprüfung, Erkundung, Vermarkung und Beobachtung des geodätischen Grundlagentznetzes
  - Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld
  - Ortsbesichtigung, Geländeerfassung und Absteckungsarbeiten
  - kurzfristigem Aufhalten von Fluchtstäben, Nivellierlatten und Reflektorstäben mit Messprismen zur Anvisierung mit entsprechenden Messinstrumenten
  - temporärem Kennzeichnen von Mess-Arbeitspunkten
  - kurzfristigem Aufstellen von Messinstrumenten
  - vorübergehendem Einschlagen oder Eingraben von Vermarkungen und/oder Höhenfestpunkten
  - Anlage von Sondernetzen mit dauerhafter Vermarkung (Rohrfestpunkte) für den Zeitraum der Bauvorbereitung, Bauüberwachung und Baunachbereitung

Nach Möglichkeit werden die Festpunkte des geodätischen Grundlagentznetzes und die Festpunkte der Sondernetze außerhalb der Bewirtschaftung angelegt. In Einzelfällen erfolgt eine Absprache mit den Grundstückseigentümern bzw. Grundstückspächtern

#### Bestandsaufnahme (Kartierung) für den landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP):

- Ab dem 15.03.2021 Betreten der Grundstücke zur Erfassung der Schutzgüter, z.B. Flora und Fauna.

#### Bodenuntersuchungen:

- Ab dem 15.03.2021 Betreten der Grundstücke zur Durchführung von
  - Erkundungsarbeiten
  - vorübergehender örtlicher Kennzeichnung von Bohransatz- und Arbeitspunkten
  - Kleinbohrungen, Bohrungen, Drucksondierungen und zur Errichtung und Beobachtung von Grundwassermessstellen für den Zeitraum der Voruntersuchung, der Baudurchführung und der Nachuntersuchung
  - Pumpversuchen in zuvor hergestellten Brunnen
  - Einrichtung und Ablesen von Grundwassermessstellen

Zur Durchführung der Bohrungen ist teilweise das Befahren der Grundstücke mit geländegängigen Fahrzeugen erforderlich.

Die Bohrlöcher werden wieder verfüllt.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Flur	Gemarkung	Gemeinde	Bereich und Lage der Flurstücke
2	Grabau	Grabau	<b>Süd</b> 5; 25-31; 33; 63
4	Grabau	Grabau	<b>West</b> 1; 2; 11; 67; 68; 76/12
5	Grabau	Grabau	<b>Gesamt</b>
6	Grabau	Grabau	<b>Südost</b> 1/2; 1/3; 5/1; 9/2; 9/9; 51/11
1	Gülzow - Hbf	Gülzow	<b>Nord</b> 1/2; 3; 8/1; 11/1; 12; 16/1; 19/4
1	Müssen - Hbf	Müssen	<b>West</b> 11/2; 19/3; 24/4; 37
4	Müssen - Hbf	Müssen	<b>West</b> 23/1; 23/2; 24/1; 25/3; 26/2; 26/3; 42/2; 43/7; 44/3; 44/7; 44/8; 44/9; 44/11; 109; 110
5	Müssen – Hbf	Müssen	<b>Gesamt</b>
4	Schwarzenbek	Schwarzenbek	<b>Nordost</b> 20/2; 20/3
5	Schwarzenbek	Schwarzenbek	<b>Ost</b> 1/6; 1/7; 1/8; 1/9; 1/11; 1/13; 1/14; 1/16; 1/17; 1/20; 1/28; 1/30; 1/32; 1/33; 1/34; 1/35; 1/36; 1/37; 1/38; 1/40; 1/44; 1/45; 1/50; 1/51
11	Schwarzenbek	Schwarzenbek	<b>Südost</b> Gesamt, ausgenommen: 2/8; 2/15; 2/26; 2/27; 2/29; 2/30; 2/31; 2/32; 19/101; 19/125; 19/126; 19/128; 24/2; 24/12; 24/19; 24/27; 24/30; 24/31; 24/36; 24/37; 24/41; 24/42; 24/43; 24/46; 24/51; 24/52; 24/59; 24/60; 24/61; 24/62; 24/63; 24/64; 81; 83; 84; 85; 86; 87; 202; 203; 212; 221; 222; 223; 229; 230; 15/53; 15/82; 15/84-91; 15/155-163; 15/166-168; 15/171-172; 15/174-183; 15/202-203

Bei Unklarheiten in Bezug auf die betroffenen Grundstücke steht Ihnen Herr Itner-Hillmann unter der Telefonnummer 0451/371-2225 zur Verfügung.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese gemäß Bundesfernstraßengesetz (§16 a (FStrG)) zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein auf Antrag die Entschädigung fest. Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

#### Rechtsmittelbelehrung für die Bekanntmachung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein im Standort Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck, zu erheben; die Frist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, erhoben wird.

Lübeck, den 08.02.2021

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck  
Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck  
gez. Scheil

**B209 – NO Umgehung Schwarzenbek, 2. Bauabschnitt  
Geplanter Bauablauf**

**Stand 15.02.2021**

Jan. 2021 bis Mai 2021	Fäll- und Rodungsarbeiten zur Baufeldfreimachung
Mrz. 2021 bis Juni 2022	Bau der Rad- und Fußwegbrücke über die zukünftige B209
Mai 2021 bis Nov. 2021	Bau von Regenrückhaltebecken 2 an der B207 und des Kreisverkehrsplatzes (KVP) im Kreuzungspunkt B207 / B209 Der KVP wird unter Vollsperrung der B207 in den Sommerferien 2021 gebaut.
Okt. 2021 bis Dez. 2021	Erweiterung von Regenrückhaltebecken 1 und Ertüchtigung der Zufahrt von der B404 in die Baustelle
2021	cef-Maßnahmen (Pflanzungen) im Bereich zwischen B207 und K17
Mrz. 2022 bis Nov. 2022	Bau der B209 zwischen B404 und B207 mit Verkehrsfreigabe im November 2022
2023 / 2024	Bau der KVP am Kreuzungspunkt B209 / K17 Bau der B209 zwischen B207 und K17 Bau der Regenrückhaltebeckens 3 in diesem Bereich Bau des Radwegs zwischen B207 und K17 <u>Alle ab dem Jahr 2023 geplanten Maßnahmen sind davon abhängig, dass die cef-Maßnahmen erfolgreich sind. Erst nach Wirksamwerdung der cef-Maßnahmen (normalerweise 3 Jahre) darf mit dem Straßenbau begonnen werden.</u>
2025	Pflanzarbeiten für Ausgleichsmaßnahmen